

Vorlage, DS-Nr. 2020/0666

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Besetzung von Sondermandaten

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Für Einigung ist einstimmiger Beschluss notwendig.
2. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Besetzung nach Hare/Niemeyer.
3. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Übersicht:

A. Gesellschaften

- A.1 Troikomm
- A.2 Stadtwerke Troisdorf
- A.3 Abwasserbetrieb
- A.4 Trowista
- A.5 TroPark GmbH

B. Zweckverbände

- B.1 Industrie-Meisterschule
- B.2 VHS Troisdorf/Niederkassel
- B.3 civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
(in regioIT aufgegangen, dennoch zu besetzen)
- B.4 Deichverband Untere Sieg

C. Stiftungen

- C.1 „Die Kinderbuchillustration- Stiftung Wilhelm Alsleben“
- C.2 Stiftung Troisdorfer Altenhilfe
- C.3 Heinz-Müller-Stiftung
- C.4 Stiftung Illustration
- C.5 Siegmündung-Stiftung für Natur- und Kulturgeschichte
- C.6 Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf –MUSIT-

D. Beiräte

- D.1 Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln
- D.2 Beirat Tierheim Troisdorf

E. Sonstige Gremien

- E.1 Städte- und Gemeindebund NRW
- E.2 Kuratorium Alfred-Delp-Zentrum
- E.3 Troisdorf Aktiv e.V.
- E.4 Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
- E.5
- E.6 Kommission nach § 32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn
(Lärmschutzkommission)
- E.10 FORUM Wahner Heide/Königsforst e.V.
- E.11 Integrationsrat

A. Gesellschaften
A.1 Troikomm

Gesellschafterversammlung:

Bürgermeister

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)

§ 7 Absatz 1 Satz 1, 2 Gesellschaftsvertrag:

„Die Stadt Troisdorf wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister als stimmberechtigter Vertreter im Sinne von § 113 Absatz 2 Satz 1 GO NW vertreten. Die Bestellung eines Ersatzvertreters ist zulässig.“

§ 7 Absatz 2 Gesellschaftsvertrag:

„Die Amtszeit des Vertreters der Stadt Troisdorf und dessen Ersatzvertreter richtet sich nach den jeweiligen Wahlzeiten für den Bürgermeister nach dem Kommunalwahlgesetz.“

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

noch A.1 Troikomm

Aufsichtsrat:

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

1.

(Letzte Wahlperiode: Beigeordneter und Stadtkämmerer Wende, Horst)

8 weitere Mitglieder

2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

§ 10 Absatz 1 Gesellschaftsvertrag:

„Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus 9 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Troisdorf gewählt werden.“

§ 10 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Gesellschaftsvertrag:

„Beginn und Ende der Amtszeit richten sich nach der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften in Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, dass das Mandat des entsendeten Aufsichtsratsmitgliedes erst mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates endet. Bei solchen Aufsichtsratsmitgliedern, die Mitglieder des Rates der Stadt Troisdorf sind, endet die Mitgliedschaft auch mit der sonstigen Beendigung ihres Ratsmandates, gleich als welchem Grunde; ...“

Stellvertretende Mitglieder sind nach dem Gesellschaftervertrag nicht vorgesehen.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

noch A.1 Troikomm

Beirat:

Mitglied	Stellvertreter

§ 13a Gesellschaftsvertrag:

”...

3. Der Beirat besteht aus Mitgliedern der im Rat der Stadt Troisdorf vertretenen Fraktionen. Jede Fraktion entsendet ein Mitglied in den Beirat. Die Entsendung der Beiratsmitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung durch die Stadt Troisdorf.
4. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Troisdorf. Bei solchen Beiratsmitgliedern, die Mitglieder des Rates der Stadt Troisdorf sind, endet die Mitgliedschaft auch mit der sonstigen Beendigung ihres Ratsmandates, gleich aus welchem Grund. Gleiches gilt, wenn die Fraktion, der das Mitglied angehört, aufgelöst wird oder das Mitglied aus der Fraktion, der das Beiratsmitglied im Zeitpunkt der Entsendung angehörte, austritt respektive seine Mitgliedschaft anderweitig endet.

...“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

A.2 Stadtwerke Troisdorf

Aufsichtsrat

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

1.

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner)

5 weitere Mitglieder

2.
3.
4.
5.
6.

§ 9 Absatz 1 Gesellschaftsvertrag:

„Der Aufsichtsrat wird durch Entsendung von Mitgliedern durch die Gesellschafter gebildet und besteht aus 10 Mitgliedern. Je 10%-Anteil am Stammkapital der Gesellschaft unter Berücksichtigung kaufmännischer Auf- und Abrundungen berechtigen den jeweiligen Gesellschafter zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes. ... Die Troikomm entsendet die auf sie entfallenden Mitglieder auf Vorschlag der Stadt Troisdorf. ...“

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist eine 60%ige Tochter des TroiKomm-Konzernes, die wiederum zu 100% der Stadt Troisdorf gehört. Somit dürfen durch die Stadt Troisdorf bis zu 6 Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt werden.

§ 9 Absatz 4 Gesellschaftsvertrag:

„Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt worden sind. Sie läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. ... War die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Stadtrat oder zur Stadtverwaltung der Stadt bestimmend, so endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat auf jeden Fall mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Troisdorf. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter aus. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.“

Hinweis: Die Gesellschaftsvertreter für die Gesellschafterversammlung werden von der Troikomm und anderen bestellt.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

A.3 Abwasserbetrieb

Verwaltungsrat

Bürgermeister (oder ein von ihm Benannter Beamter/Angestellter der Stadt

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner)

Mitglied (stimmberechtigt)

pers. Stellvertreter

2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.
10.	10.

§ 114a Absatz 8 Satz 2-5 GO NW:

„Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören.

Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat gewählt.

§ 6 Absatz 1 Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf;

„Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Für sämtliche Mitglieder werden persönliche Stellvertreter bestellt.“

§ 6 Absatz 2 Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf:

„Der Verwaltungsratsvorsitzende bestimmt sich nach § 114a Absatz 8 GO. Sofern der Vorsitz vom Bürgermeister geführt wird, ist der erste Beigeordnete sein Stellvertreter. Sofern den Vorsitz ein Beigeordneter führt, ist der Bürgermeister insoweit sein Stellvertreter.“

§ 6 Absatz 4 Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Rat der Stadt Troisdorf angehören, endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Troisdorf. Der Rat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

A.4 Trowista

Gesellschafterversammlung

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Stadtkämmerer Wende, Horst)

Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

B. Zweckverbände

B.1 Industrie-Meisterschule

Verbandsversammlung:

Bürgermeister (oder ein von ihm Benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

Persönlicher Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Stein, Sandra)

2 weitere Mitglieder

Persönlicher Stellvertreter

2.	2.
3.	3.

§ 5 Absatz 1 Verbandssatzung:

„Die Verbandsversammlung besteht aus 6 Vertretern der Verbandsmitglieder, von denen 3 von der Industrie- und Handelskammer Bonn und 3 von der Stadt Troisdorf entsandt werden. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Vertreter zu benennen. Die Vertreter der Stadt Troisdorf werden für die Dauer ihrer Wahlzeit durch die Vertretungskörperschaft gewählt. ...“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

B.2 VHS Troisdorf/Niederkassel

Verbandsversammlung:

Bürgermeister (oder ein von ihm Benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

Persönlicher Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)

7 weitere Mitglieder

Persönlicher Stellvertreter

2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.

§ 6 Absatz 1 Satz 1 Verbandssatzung:

„Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung.“

Demnach stehen der Stadt Troisdorf derzeit 8 Mitglieder zu.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

B.3 civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung

(in regioIT aufgegangen, dennoch zu besetzen)

Verbandsversammlung:

Mitglied

Persönlicher Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Hildebrandt, Sandra)

§ 7 Absatz 1 Verbandssatzung:

„Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.“

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

B.4 Deichverband „Untere Sieg“

Verbandsversammlung:

Bürgermeister (oder ein von ihm Benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

Persönlicher Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Esch, Bernhard / Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner)

4 weitere Mitglieder

Persönlicher Vertreter

2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.

§ 8 Verbandssatzung:

1. „Die Verbandsversammlung besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.“

2. „Der Rat der Stadt Troisdorf wählt die Mitglieder der Verbandsversammlung aus seiner Mitte. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

C. Stiftungen

C.1 „Die Kinderbuchillustration-Stiftung Wilhelm Alsleben“

Vorstand

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

Persönlicher Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)

2 weitere Mitglieder

Stellvertreter

2.	2.
3.	3.

§ 5 Stiftungssatzung:

„Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder vom Rat der Stadt Troisdorf und 2 weitere Mitglieder vom Kuratorium bestellt werden.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

noch C.1 „Die Kinderbuchillustration-Stiftung Wilhelm Alsleben“

Kuratorium

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Stein, Sandra)

1 weiteres Mitglied

Stellvertreter

2.	2.
----	----

§ 8 Absatz 1 Stiftungssatzung:

Das Kuratorium besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder vom Rat der Stadt Troisdorf bestellt werden.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

C.2 Stiftung Troisdorfer Altenhilfe

Kuratorium

Geborenes Mitglied

Bürgermeister

Mitglieder (aus der Mitte des Rates oder des Sozialausschusses)

1.
2.
3.
4.
5.
6.

<input type="checkbox"/> Einheitlicher Wahlvorschlag	Ja		Nein		Enth.	
--	----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

Mitglieder (insbesondere Persönlichkeiten des Gemeinschaftslebens, keine Stadtverordneten)

1.
2.
3.
4.
5.

§ 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Stiftungssatzung:

„Der Bürgermeister ist geborenes Mitglied; er führt den Vorsitz. Sechs weitere Mitglieder werden **aus der Mitte des Rates** oder des Sozialausschusses vom Rat berufen; bei der Wahl der verbleibenden fünf Mitglieder sollen insbesondere Persönlichkeiten des Gemeinschaftslebens der Stadt Troisdorf berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete sind.“

<input type="checkbox"/> Einheitlicher Wahlvorschlag	Ja		Nein		Enth.	
--	----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

C.3 Heinz Müller-Stiftung

Vorstand:

Vorstandsvorsitzende

1.

(Letzte Wahlperiode: Dr. Liesen, Pauline)

§ 8 Absatz 3 Stiftungssatzung:

„Der Vorsitzende wird vom Bürgermeister ernannt und soll Beamter oder Angestellter der Stadt Troisdorf sein. Sein Vertreter wird auf Vorschlag von Heinz Müller ernannt.“

noch C.3 Heinz Müller-Stiftung**Kuratorium****Geborenes Mitglied****Stellvertreter**

1. Gründungsstifter	
2. Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)	

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)

§ 10 Absatz 1 Satz 1, 2 Stiftungssatzung:

„Zur Förderung des Stiftungszweckes beruft der Rat der Stadt ein Kuratorium aus 8 Mitgliedern. **Geborene Mitglieder des Kuratoriums** sind der Stifter Heinz Müller oder ein von diesem benannter Vertreter sowie **der Bürgermeister oder ein von diesem benannter Beamter oder Angestellter der Stadt.**“

2 weitere Mitglieder (Mitglieder des Rates oder Kulturausschusses**Vertreter**

3.	3.
4.	4.

§ 10 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des Rates oder des Kulturausschusses vom Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

4 weitere Mitglieder (auf Vorschlag, insbesondere Personen mit Fachkompetenz, keine Stadtverordneten

5. (Vorschlag des Vorstandes)
6. (Vorschlag des Vorstandes)
7. (Vorschlag des Vorstandes)
8. (Vorschlag des Vorstandes)

§ 10 Absatz 2 Sätze 4-6 Stiftungssatzung:

„Bei der Wahl der übrigen Mitglieder sollen insbesondere Personen berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete oder Ausschussmitglieder sind, und die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Hinsichtlich der zu wählenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 und 4 dieser Vorschrift steht dem Vorstand ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Rat der Stadt Troisdorf zu.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

C.4 Stiftung Illustration

Kuratorium:

Geborenes Mitglied (Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter/Angestellter)

Vertreter

1. (Vorsitz)	1.
(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)	
2.-Stadt Siegburg-	2. –Stadt Siegburg-

§ 9 Absatz 1 Sätze 1-3 Stiftungssatzung:

„Zur Förderung des Stiftungszwecks berufen die Räte der Stadt Troisdorf und Siegburg ein Kuratorium aus 9 Mitgliedern. Die Bürgermeister der Städte Troisdorf und Siegburg oder ein von ihnen jeweils vorgeschlagener Beamter oder Angestellter (Bediensteter) sind geborene Mitglieder. Eine jeweilige Stellvertretung ist zu benennen.“

2 weitere Mitglieder aus der Mitte des Rates bzw. des Kulturausschusses

Vertreter

3.	3.
4.	4.

§ 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder je Stadt werden aus der Mitte des jeweiligen Rates bzw. des jeweiligen Kulturausschusses durch den jeweiligen Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

noch C.4 Stiftung Illustration

2 weitere Mitglieder (besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck, keine Stadtverordneten)

7. Vorschlagsrecht der Geschäftsführung
8. Vorschlagsrecht der Geschäftsführung

§ 9 Absatz 2 Stiftungssatzung:

„Bei der Wahl der übrigen Mitglieder, die durch den Rat der Stadt Troisdorf erfolgt, sollen Personen berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete oder Ausschussmitglieder sind und die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck aufweisen. Hinsichtlich dieser Mitglieder steht der Geschäftsführung ein Vorschlagsrecht zu. ...“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

C.5 Siegmündung-Stiftung für Natur- und Kulturgeschichte

Stifterversammlung:

Bürgermeister (gesetzt laut Satzung)

Stellvertreter (vom Bürgermeister zu bestellen)

1. Bürgermeister	1.
------------------	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter)

Weitere Mitglieder

1. Fraktion
2. Fraktion
3. Fraktion
4. Fraktion
5. Fraktion
6. Fraktion

§ 10 Absatz 1 Satz 5 Stiftungssatzung:

„Sitz in der Stifterversammlung haben zudem der Bürgermeister der Stadt Troisdorf bzw. eine von ihm bestellte Vertretung sowie jeweils ein Vertreter der Ratsfraktionen.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

noch C.5 Siegmündung-Stiftung für Natur- und Kulturgeschichte

Stiftungsrat:

Bürgermeister (oder ein von ihm ernannter Beamter/Angestellter der Stadt

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter)

1 weiteres Mitglied

Stellvertreter

2.	2.
----	----

§ 8 Absatz 1 Stiftungssatzung:

„Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 8 und höchstens 13 Personen. Dem Stiftungsrat gehören an:

...

- zwei Mitglieder, die durch die Stadt Troisdorf benannt werden,

...“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

C.6 Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf – MUSIT-

Kuratorium:

Geborenes Mitglied (Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt)

Vertreter

1. (Vorsitz)	1.
--------------	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter)

§ 9 Sätze 1-3 der Stiftungssatzung:

„Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Mitglieder des Kuratoriums sind:

Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf oder ein von ihm jeweils vorgeschlagener Beamter oder Angestellter (Bediensteter) als geborenes Mitglied. Eine jeweilige Stellvertretung ist zu benennen.“

Weitere Mitglieder aus der Mitte des Rates bzw. des Kulturausschusses

Vertreter

2.	2.
3.	3.

§ 9 Sätze 4 und 5 der Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des jeweiligen Rates bzw. des jeweiligen Kulturausschusses durch den jeweiligen Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

D. Beiräte

D.1 Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln

Mitglied

Persönliche Vertreter

1. Bürgermeister (geborenes Mitglied)	1. Vertreter im Amt
---------------------------------------	---------------------

3 weitere Mitglieder (der jeweils drei größten Fraktionen)

2.
3.
4.

§ 3 Absatz 1, Ziffern 1 und 2 Geschäftsordnung:

„Dem Regionalbeirat gehören an:

1. die Bürgermeister der Städte Königswinter, Niederkassel, Sankt Augustin und Troisdorf,

2. jeweils 3 Vertreter aus den Stadträten der Städte Königswinter, Niederkassel, Sankt Augustin und Troisdorf, ...“

§ 3 Absatz 5 Satz 2 Geschäftsordnung:

„Dabei wird davon ausgegangen, dass die jeweils drei größten Fraktionen vertreten sind.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

D.2 Beirat Tierheim Troisdorf

Mitglied

1.

(Letzte Wahlperiode: Kosmalla, Oliver)

§ 6 Absatz 1 Fund- und Gefahrtiervertrag:

„Die Gemeinden und der Tierschutzverein bilden einen gemeinsamen Beirat für das Tierheim Troisdorf. Der Beirat setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertretern der Gemeinden, fünf Vertretern des Tierschutzvereins sowie zwei Vertretern des Rhein-Sieg-Kreises.“

Die teilnehmenden Vertragsgemeinden sind sich einig, dass einer der drei Vertreter der Gemeinden von der Stadt Troisdorf benannt werden soll.

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

E. Sonstige Gremien

E.1 Städte- und Gemeindebund NRW

Mitgliederversammlung

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt

Stellvertreter

1.	1.
(Letzte Wahlperiode: Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)	

9 weitere Mitglieder

(kommunale Wahlbeamte oder Ratsmitglieder)

Stellvertreter

2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.
10.	10.

§ 8 Absatz 2, Sätze 1 und 2 Verbandssatzung:

„In der Mitgliederversammlung stellen ordentliche Mitglieder mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohner drei Vertreter und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die der letzten Beitragsberechnung zugrunde gelegte Einwohnerzahl maßgebend.“
Der Stadt Troisdorf stehen 10 Mitglieder zu.

§ 10 Absatz 2 Verbandssatzung:

„Die Mitglieder des Hauptausschusses müssen Bürgermeister, andere kommunale Wahlbeamte oder Ratsmitglieder sein. Dem Hauptausschuss sollen in gleicher Zahl ehrenamtliche und hauptamtliche Vertreter von ordentlichen Mitgliedern angehören.“
Da Mitglieder und Stellvertreter des Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung gewählt werden, empfiehlt die Verwaltung Ratsmitglieder in die Mitgliederversammlung zu wählen, damit diese nachher auch dem Hauptausschuss angehören können.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

E.2 Kuratorium Alfred-Delp-Zentrum

Kuratorium

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Hanke, Ulrike)

3 Mitglieder

Stellvertreter

1. (CDU)	1.
2. (SPD)	2.
3. (CDU)	3.

§ 1 Absatz 1 der Vereinbarung:

„Es wird ein Kuratorium gebildet, dem folgende Mitglieder angehören:

- a) 3 Mitglieder der im Rat vertretenen Fraktionen, die vom Rat der Stadt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren für die Dauer der Wahlperiode des Rates zu benennen sind,
- b) der Sozialdezernent/die Sozialdezernentin als Vertreter der Stadtverwaltung, ...“

Wahl nach d'Hondt:

CDU = 19 Sitze		SPD = 13 Sitze		Grüne = 9 Sitze		Kleinere Fraktionen m. 2 Sitze	
19 : 1 =	19	13 : 1 =	13	9 : 1 =	9	2 : 1 =	2
19 : 2 =	9,5	13 : 2 =	6,5	9 : 2 =	4,5	2 : 2 =	1
19 : 3 =	6,33	13 : 3 =	4,33	9 : 3 =	3	2 : 3 =	0,66

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

E.3 Troisdorf Aktiv e.V

Beratende Mitglieder:

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Plugge, Bettina / Kosmalla, Oliver)

weitere Mitglieder (beratend)

Stellvertreter

Die Anzahl ist nicht genau bestimmt; bisher: Je Fraktion 1 Mitglied

2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.

§ 3 Absatz 2 Vereinssatzung:

„Vertreter des Rates und der Verwaltung der Stadt Troisdorf werden regelmäßig zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben beratende Funktion.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

E.4 Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

Mitgliederversammlung:

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter / Tesch, Ulrike)

1 weiteres Mitglieder

Stellvertreter

2.	2.
----	----

§ 7 Absatz 2 Satzung Energieagentur Rhein-Sieg e.V.:

„Der Rhein-Sieg-Kreis und die Städte und Gemeinden entsenden jeweils bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung. Diese setzt sich zusammen aus

- Der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin/dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder ein(e) benannte(r) Vertreterin/Vertreter als erste Vertreterin/erster Vertreter;
- Die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter aus Rat, Kreistag oder ersatzweise Verwaltung werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft (Rat oder Kreistag) bestellt und entsendet.

Für beide Vertreterinnen/Vertreter sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu benennen.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |
| | | | | | | |

**E.6 Kommission nach §32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn
(Lärmschutzkommission)**

Mitglied

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter / Schrader, Steffen)

Der Vertreter der Stadt Troisdorf wird vom Rat benannt und vom Innenministerium NRW berufen.

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

E.10 FORUM Wahner Heide/Königsforst e.V.

Mitgliederversammlung

1.

(Letzte Wahlperiode: Tesch, Ulrike)

Die Stadt Troisdorf ist Gründungsmitglied.

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

E.11 Integrationsrat

1. Die Bestellung von Ratsmitgliedern für den Integrationsrat erfolgt

a) Auf Grund eines einheitlichen Wahlvorschlages

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

b) in Anwendung von § 50 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

2. Gemäß § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung bestellt der Rat der Stadt Troisdorf sieben Ratsmitglieder als Mitglieder für den Integrationsrat:

7 Mitglieder des Integrationsrates	Stellvertreter
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

Sachdarstellung:

Die Regelung über die Bestellung der Gemeindevertreter in den Unternehmen und Einrichtungen des § 113 GO ist weit auszulegen. Sie beziehen sich auf alle juristischen Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts (AG, GmbH, Vereine, Stiftungen, GbR) als auch auf solche des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände, etc.), denen die Gemeinde – gleichgültig, ob aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder auf freiwilliger Grundlage – angehört oder dort beteiligt ist.

Als Vertreter der Gemeinde können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Gemeinde oder Dritte bestellt werden, soweit nicht das Gesetz eine andere Regelung enthält. Sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bedienstete dazuzählen (§ 113 Absatz 2 Satz 2 GO NW).

Das Wahlverfahren selbst wird in § 50 Absatz 4 i.V.m Absatz 3 GO NW geregelt. Soweit es sich um 2 oder mehr Vertreter der Gemeinde handelt, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu entscheiden. Dabei ist der Sitz des Bürgermeisters nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen seiner Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll.

Es sind einheitliche Wahlvorschläge und sogenannte Listenverbindungen zulässig.

Zu E.11 Integrationsrat:

Das Verfahren zur Bildung eines Integrationsrates ist in § 27 der GO NRW i. V. m. § 7 der Hauptsatzung festgelegt. Der Integrationsrat besteht, gemäß § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung, aus 21 Mitgliedern; 14 durch Urwahl gewählte Mitglieder und 7 vom Rat der Stadt Troisdorf bestellte Ratsmitglieder. Die 14 durch Urwahl zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates wurden am 13. September 2020 gewählt.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat, gemäß § 27 Absatz 2 Satz 4 GO NRW, aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Das Verfahren hierzu ist gesetzlich nicht geregelt. Bei der früheren Regelung, wonach alternativ auch ein Integrations-Ausschuss gebildet werden konnte, war für diesen - in Anlehnung an die sonstigen für Ratsausschüsse geltenden Bestimmungen – die Wahl nach § 50 Absatz 3 GO (Verfahren bei Ausschussbesetzungen) vorgeschrieben. Für die damalige Alternative Integrationsrat war laut Innenministerium NRW eine Bestellung auf Grundlage von § 50 Absatz 3 GO NRW möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Da der jetzige Gesetzestext keine entsprechende Regelung enthält, sollte - vor der Bestellung der Ratsmitglieder - ein Beschluss bezüglich der Besetzungsmodalitäten gefasst werden.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Bestellung der Ratsmitglieder für den Integrationsrat das Verfahren nach § 50 Absatz 3 GO NRW zu wählen, um für alle vom Rat durchzuführenden Besetzungsverfahren ein einheitliches Verfahren zu wählen.

Außerdem ist zu beachten, dass nach § 27 GO NRW nur Ratsmitglieder entsandt werden können. Nach der Neufassung dieser gesetzlichen Regelung ist auch die Bestellung von Stellvertretern zulässig.

Falls auf Grundlage von § 50 Absatz 3 GO NRW die Besetzung erfolgen soll, ist wie folgt zu verfahren:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Auf Grundlage der Sitzverteilung im Rat würde sich hierbei die folgende Aufteilung ergeben:

Fraktionen	Sitze
CDU	3
SPD	2
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1
(Fraktion mit 2 Ratsmitgliedern – auszulosen)*	1

* Aus den Fraktionen mit 2 Ratsmitgliedern ist noch ein Sitz im Integrationsrat auszulosen.

Alexander Biber
Bürgermeister